

Satzung

des Sport-Club Sportfreunde Niedersachsen Vechta e. V. von 1921

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschließungsgründe
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Vereinsausschuss
- § 14 Ältestenrat
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Haftpflicht
- § 17 Datenschutz
- § 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- a) Der am 22. April 1921 in Vechta gegründete Verein führt den Namen „Sport-Club Sportfreunde Niedersachsen Vechta e.V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Vechta und ist unter der Nr. 110023 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grün.

§ 2 Vereinszweck

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- d) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- e) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Landessportbund Niedersachsen e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt an.
- f) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

- a) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung aller Leibesübungen.
- b) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Landessportbund e.V. vermittelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.
- c) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

§ 7 Ausschließungsgründe

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (6b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafen bis zu 50,00 EUR
 - c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
 - d) Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
 - e) Ausschluss aus dem Verein

Die Entscheidung des Vorstandes gemäß § 7 Nr. 2 ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
 - b) sich am Spielverkehr und allen Veranstaltungen des Vereins sowie am Sport in allen Abteilungen zu beteiligen.
2. Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
 - b) sich den Interessen des Vereins entsprechend zu verhalten.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
3. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV).

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder;
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstands und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- d) Wahlen, sofern Wahlen gemäß der Satzung stattzufinden haben;
- e) Besondere Anträge.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts;
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c) die Wahl, Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Mitglieder des Ältestenrats sowie der Vereinsausschüsse;
 - d) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht der laufenden Geschäftsführung zuzurechnen sind;
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks, über andere Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - f) die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Sofern in der Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.
- (6) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit mehrere Bewerber mit den meisten auf sich vereinigten Stimmen entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (7) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit wird wie in Absatz 6 verfahren. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder

alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 6.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsgemäßheit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende;
- b) 4 gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende;
- c) der Kassenwart;
- d) der Geschäftsführer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine vier Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall zwei Stellvertreter gemeinschaftlich, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus oder ist es in seiner Amtsführung gehindert, ist der Vorstand notfalls ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das verwaiste Amt durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.

§ 13 Vereinsausschuss

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorsitzenden statt. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören müssen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 7.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich das Recht, zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus untersagt, ohne die Zustimmung des betroffenen Vereinsmitglieds personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als mindestens 75 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung enthält die Änderungen, die durch die Mitgliederversammlung vom 08.05.2019 in Vechta beschlossen worden sind.